

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2019	Nr. 56
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence

Vom 25. April 2019..... 576

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence

Vom 25. April 2019..... 579

Studienordnung für den Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence

Vom 25. April 2019..... 588

Anlage 1**- Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang
Data Science and Artificial Intelligence****Vom 25. April 2019**

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftliche Technische Fakultät I - Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. S. 616), geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftliche Technische Fakultät I - Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 404) folgende fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence der Fachrichtung Informatik erlassen, der nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27**Geltungsbereich****(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Dieser fachspezifische Anhang gilt für den Bachelor- und den Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence der Universität des Saarlandes.

§ 28**Grundsätze****(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence sind gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientiert.

§ 29**Studiengang-Formen****(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30**Studienaufwand****(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Für Seminare, Projektseminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent / die Dozentin zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 31
Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus den Gruppen nach Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich 8. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Promotionsrecht.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 32
Zugang zum Master-Studium
(vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Fach erworben hat.
2. und die besondere Eignung (§ 77 Abs. 5 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1)
- b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen im Bachelor-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
 - I. Mathematik (diskrete Mathematik, ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra, Stochastik, Statistik)
 - II. Theoretische Informatik (Komplexitätstheorie, Berechenbarkeit)
 - III. Praktische Informatik (funktionale und objektorientierte Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Datenbanktechnologie)
 - IV. Maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz, Data Mining
- c. das in Form eines Dossiers und zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte Studieninteresse

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Data Science and Artificial Intelligence abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 33
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt werden. Eine/r der Prüfer/innen soll der/die Themenstellende der Arbeit sein.

§ 34
Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
(vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 35
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 36
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Juli 2019


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)